

Unternehmensbewertung

**Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestellungs Voraussetzungen**



**Stand: 02/2024
Revisionsnummer: 2
Erste Fassung: 02/2000**

1 Inhalt und Umfang des Sachgebiets

1.1 Abgrenzung des Sachgebiets

Das Sachgebiet umfasst sowohl die Bewertung ganzer Unternehmen als auch die von Teilen eines Unternehmens sämtlicher Branchen, Rechtsformen und Größen. Bewertungsanlässe ergeben sich im Zusammenhang mit unternehmerischen Initiativen, aus Gründen der externen Rechnungslegung, aus gesellschaftsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften sowie auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Trotz der großen Bedeutung der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Praxis ist eine Beschränkung des Sachgebiets auf die Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen nicht möglich. Zum einen ist eine definitorische Abgrenzung von KMU zu anderen Unternehmen nicht eindeutig möglich, zum anderen unterliegen die Bewertungen von KMU gegenüber den Bewertungen größerer oder großer Unternehmen keinen zusätzlichen Anforderungen oder Ausnahmen. Vielmehr treten bei der Bewertung von KMU - unabhängig von ihren quantitativen Größenmerkmalen - oftmals Besonderheiten auf, die einer sorgfältigen Analyse und Überprüfung sowie einer sachgerechten Vorgehensweise im Einklang mit den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung bedürfen.

KMU sind zum Beispiel dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht börsennotiert sind und oftmals nicht über ein von den Eignern des Unternehmens weitgehend unabhängiges Management verfügen. Daraus ergeben sich einerseits häufig Überschneidungen zwischen der privaten und der geschäftlichen Sphäre, andererseits kommt der unternehmerischen Fähigkeit der Eigentümer eine erhebliche Bedeutung zu. Infolge fehlenden Zugangs von KMU zu Kapitalmärkten bestehen oftmals nur eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten und es bestehen Besonderheiten im Rechnungswesen und in der Organisation (keine geprüften Jahresabschlüsse, eingeschränkt aussagefähige und dokumentierte Steuerungs- und Planungsmodelle). Zudem zeigt sich in der Praxis eine häufig nicht marktgerecht vergütete Mitarbeit von Unternehmenseignern oder deren Familienmitgliedern im Unternehmen. Diese bewertungsrelevanten Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Das gilt jedoch gleichermaßen für größere und große Unternehmen.

Die Bewertung gerade von KMU stellt den Sachverständigen ¹ demzufolge vor die folgenden Herausforderungen.

- Mangels börsennotierter Vergleichsunternehmen lassen sich keine marktorientierte Kapitalkosten unmittelbar ableiten.
- Eingeschränkte Fungibilität der Anteile.
- Mangels Marktdaten zu vergleichbaren Transaktionen ist eine Plausibilisierung des ermittelten Unternehmenswertes mit Marktpreisen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.
- Eine nur eingeschränkte Daten- und Informationslage infolge personeller/organisatorischer Beschränkungen.
- Die im Regelfall bestehende Personenbezogenheit des Unternehmens (keine Trennung zwischen Management und Eigentum) und damit verbundene Fragestellungen, wie die Übertragbarkeit von Ertragspotenzialen, die Angemessenheit der Bepreisung von Leistungen des Eigentümers und deren Familienangehörigen, Besonderheiten bei der Finanzierung, die persönliche Haftung, die Besteuerung u. ä.
- Rechtsformspezifische Besonderheiten, da KMU häufig als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen geführt werden.
- Nicht selten sind KMU ertragsschwach. Es gilt dann, einen Liquidationswert zu ermitteln. Dessen Berechnung ist häufig nicht weniger komplex als die Ertragswertermittlung, z. B. aufgrund der erforderlichen Ermittlung der Verkehrswerte des Anlagevermögens (Maschinen, Grundstücke) und der Schulden (Rückstellungen, un-/unterverzinsten Verbindlichkeiten), der Identifizierung und Bewertung eventueller immaterieller Werte (Technologie, Marken, Kundenstamm), der Ermittlung der Liquidationskosten (Abfindung, Vorfälligkeiten u. a.).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

Zudem ergeben sich in der Praxis - unabhängig von der Unternehmensgröße - weitere komplexe Fragestellungen, wie die Behandlung von bestehenden Vertragsbeziehungen, vorübergehende oder anhaltende Ertragsschwäche sowie die Einflüsse aktueller Entwicklungen, z. B. aus der Diversifikation des Unternehmens, der Veränderung von Liefer- und Leistungsbeziehungen durch externe Faktoren, der Digitalisierung, der Corporate Governance, der Geschäftstätigkeit mit Auslandsbezug u. ä., auf die unternehmensindividuelle Risikosituation. Diese Sachverhalte sind ebenfalls über die in der Bewertungspraxis und der Rechtsprechung anerkannten Bewertungsgrundsätze zu lösen.

Diese beispielhaft dargelegten Ausführungen verdeutlichen die Problematik einer Begrenzung des Sachgebiets auf die Bewertung von KMU verbunden mit geringeren Anforderungen an die Qualifikation des Sachverständigen. Die Bewertung von KMU lässt insoweit kein Weniger an Sachverstand zu und ist demzufolge explizit vom Bestellungsgebiet umfasst.

Die Bestellung eines „Sachverständigen für KMU“ als vermeintliche Vereinfachung zum Sachverständigen für Unternehmensbewertung birgt demzufolge die Gefahr, dass betriebswirtschaftlich nicht vertretbare Unternehmenswerte abgeleitet werden. Dies würde zu einer hohen Verunsicherung bei Gerichten sowie Adressaten führen. Konsequenz hieraus könnte zudem sein, dass die Einholung von „Obergutachten“ bei Sachverständigen für Unternehmensbewertung (ohne Beschränkung auf KMU) gerichtliche Verfahren erheblich in die Länge ziehen und verteuern würden.

Die Bewertung von „Arzt- und Zahnarztpraxen“, „Bewertung von Immobilien“ sowie die „Bewertung von immateriellen Vermögenswerten“ sind Spezialgebiete, für die gesonderte Bestellungen erfolgen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung des Sachverständigen ergibt sich im Einzelfall aus dem Gerichtsauftrag (Beweisbeschluss) oder dem Privatauftrag. Sie wird weiter bestimmt durch den Bewertungsanlass und das dabei anzuwendende Bewertungsverfahren.

Die Verschiedenartigkeit möglicher Bewertungsanlässe (z. B. Kauf/Verkauf, Beleihung, Abfindung, Erbauseinandersetzung, Ehescheidung, Umwandlung, Anteilsübernahme) und die jeweils zu berücksichtigenden Besonderheiten in den einzelnen Branchen erzwingen hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz des einzelnen Sachverständigen verbunden mit der Einsicht zur Selbstbeschränkung bei fehlenden Kenntnissen der Branche und/oder des Marktes in Einzelfällen. Der Sachverständige muss in der Lage sein, die Aufgabenstellung selbst in dem erforderlichen Umfang abzugrenzen und zu definieren.

2 Vorbildung

2.1 Studium

Der Antragsteller muss

2.1.1

ein wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium/Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern bzw. mit einem Master erfolgreich abgeschlossen haben,

oder

2.1.2

eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf mit einer anschließenden praktischen Tätigkeit von mindestens 10 Jahren, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen dargestellten Fachkenntnisse zu vermitteln,

Ein Antragsteller ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss kann die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn Erfahrungen, Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, die ihrer Art nach geeignet waren, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

2.2 Praktische Tätigkeit

Jeder Antragsteller hat eine praktische Tätigkeit nachzuweisen, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse im Sinne von Nr. 3 zu vermitteln.

Als Tätigkeit in diesem Sinne gilt insbesondere

2.2.1

eine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer in eigener Praxis oder als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2.2.2

eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter in eigener Praxis oder als Mitarbeiter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft.

2.2.3

eine Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht oder als Mitarbeiter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht.

2.2.4

eine Tätigkeit als Mitarbeiter eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Unternehmensbewertung oder eines anderen auf Bewertung spezialisierten Sachverständigen.

2.2.5

eine fachbezogene Tätigkeit in einem Unternehmen, insbesondere einem Unternehmensberatungsunternehmen oder einem Unternehmen der Kredit- oder Versicherungswirtschaft oder im öffentlichen Dienst. Geeignet ist insbesondere eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Beteiligungs-Controlling, des Rechnungswesens oder in der Steuerabteilung.

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt

2.2.6

fünf Jahre für Antragsteller mit einer Ausbildung nach 2.1.1

2.2.7

zehn Jahre für Antragsteller mit einer Ausbildung nach 2.1.2

3 Besondere Sachkunde

Der Antragsteller muss über die nachfolgend beschriebenen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügen:

3.1 Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Die Bewertung von Unternehmen erfordert neben den voraussetzenden und im Studium erworbenen grundlegenden Kenntnissen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, welchen im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung eine besondere Bedeutung zukommt.

3.1.1

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich in folgenden Bereichen:

3.1.1.1

In- und externes Rechnungswesen

- Buchführung
- Jahres- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS und Lagebericht
- Kosten- und Leistungsrechnung, betriebliche Statistik, Planungsrechnungen

3.1.1.2

Investition und Finanzierung

- Investitions- und Finanzierungstheorie, inkl. Portfolio- und Kapitalmarkttheorie
- Finanzanalyse und -planung

3.1.1.3

Verfahren der Unternehmensbewertung

- Gesamtbewertungsverfahren (Ertragswert und Discounted Cash Flow-Verfahren)
- Einzelbewertungsverfahren (Liquidationswert und Substanzwert)
- Marktpreisorientierte Bewertungsverfahren, insbesondere Multiplikatorverfahren

3.1.2

Grundkenntnisse sind in den Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre erforderlich, soweit sie für die Bewertung von Unternehmen Relevanz besitzen:

3.1.2.1

Methoden und Quellen für Markt- und Wettbewerbsanalysen

3.1.2.2

Unternehmensorganisation und -führung (Management, Qualitätssicherung, Controlling)

3.1.2.3

Grundzüge der Produktions- und Kostentheorie

3.1.2.4

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

3.2 Steuerliche Kenntnisse

Erforderlich sind neben Grundkenntnissen allgemeiner Art vertiefte Kenntnisse der auf der Unternehmensebene anfallenden Steuern und der persönlichen Ertragssteuern der Unternehmenseigner.

3.2.1

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich für die Gebiete

- Körperschaftsteuer (z. B. Verfahren der Dividendenbesteuerung, Nutzung von Verlustvorträgen)
- Gewerbesteuer (z. B. Absetzbarkeit von den für die Bewertung maßgebenden finanziellen Überschüssen)
- Einkommensteuer (z. B. Nachsteuerrechnung und Berücksichtigung von Alternativinvestitionen)
- Konzernbesteuerung

3.2.2

Grundkenntnisse sind erforderlich auf den Gebieten der sonstigen Steuern, soweit sie für die Bewertung von Unternehmen Relevanz besitzen:

- Erbschaftsteuer (insbes. im Zusammenhang mit erbrechtlichen Abfindungsfällen)
- Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (insbes. im Zusammenhang mit der Bewertung von Grundstücken)
- Umsatzsteuer

3.3 Rechtliche Kenntnisse

Erforderlich sind neben Grundkenntnissen allgemeiner Art vertiefte Kenntnisse in Teilen des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Kapitalmarktrechts und des Steuerrechts. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen auch die Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung, z. B. in aktien- und familienrechtlichen Verfahren.

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungs voraussetzungen.

3.3.1

Vertiefte Kenntnisse sind in folgenden Bereichen erforderlich:

3.3.1.1

aus dem Gebiet des **Bürgerlichen Rechts** die für Bewertungen maßgeblichen Vorschriften der Teilgebiete

- Schuld- und Sachenrecht (insbes. Kaufrecht und dingliche Übertragung bei Unternehmen, Miet- und Pachtrecht, Leasingrecht, Recht der obligatorischen und dinglichen Sicherheiten)
- Erbrecht (insbes. Recht der Erbaueinandersetzung und Erbteilung zur Ermittlung eines Einigungswertes)
- Familienrecht (insbes. eheliches Güterrecht zur Ermittlung eines Einigungswertes).

3.3.1.2

aus dem Gebiet des **Gesellschaftsrechts** die für Bewertungen maßgeblichen Vorschriften der Teilgebiete

- Kapitalgesellschaftsrecht (insbes. zur Ermittlung von Ausgleich und Abfindung bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, zur Ermittlung der Abfindung bei Eingliederungen sowie Squeeze Outs, Sachkapitalerhöhungen)

- Umwandlungsrecht (z. B. zur Ermittlung der Barabfindung bzw. Umtauschverhältnisse bei Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung)
- Personengesellschaftsrecht (insbes. zur Ermittlung der Abfindung bei Austritt von Gesellschaftern)

3.3.1.3

aus dem Gebiet des **Kapitalmarktrechts** die für Bewertungen maßgeblichen Vorschriften der Teilgebiete

- Bewertungsvorschriften für Kapitalanlagegesellschaften (KAGB)
- Wertpapierübernahmegesetz (insbesondere Vorschriften zur Angemessenheit von Angebotspreisen)

3.3.1.4

aus dem Gebiet des **Steuerrechts** die für Bewertungen maßgeblichen Vorschriften der Teilgebiete

- Funktionsverlagerung
- Verrechnungspreise
- Vorschriften des Bewertungsgesetzes

3.3.2

Grundkenntnisse sind in den folgenden Rechtsgebieten erforderlich, soweit sie für Bewertungen relevant sind oder für die Rechtsstellung des Sachverständigen von Bedeutung sind:

- Bürgerliches Recht, insbesondere Schuld- und Sachenrecht (z. B. Werk- und Dienstvertragsrecht, Haftungs- und Schadensersatzrecht) sowie Erbrecht (z. B. Erbenhaftung, Pflichtteilsrecht)
- Zivilprozessrecht (insbes. Beweisverfahrensrecht)
- Handelsrecht (insbes. Firmenrecht)
- Insolvenzrecht
- Arbeitsrecht
- Versicherungsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Wechsel- und Scheckrecht
- Wettbewerbsrecht und Kartellrecht
- Öffentliches Baurecht
- Umweltrecht

4 Nachweis der besonderen Sachkunde

Der Antragsteller hat das Vorliegen seiner besonderen Sachkunde durch Lösung von - der Gutachterpraxis entsprechenden - Aufgabenstellungen und Vorlage bereits erstellter Gutachten nachzuweisen. Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die [„Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens“](#) verwiesen.

Die Überprüfung gliedert sich in der Regel in zwei Teile. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wird seine Fähigkeit, Gutachten auf dem Sachgebiet „Unternehmensbewertung“ zu erstellen, nachgeprüft. Zur Gutachtenüberprüfung hat der Antragsteller fünf aktuelle selbstangefertigte Gutachten beim Fachgremium einzureichen. Die Gutachten müssen den Anforderungen gemäß Ziffer 3.0 ff. der fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen entsprechen. Der Antragsteller kann neben den Gutachten schriftliche Ausarbeitungen vorlegen, die geeignet sind, seine besondere Sachkunde nachzuweisen. In der Regel gibt ein Mitglied des Fachgremiums auf der Grundlage der Gutachten und ggf. der weiteren schriftlichen Ausarbeitungen eine Empfehlung ab, ob der Antragsteller zur weiteren Überprüfung zugelassen werden soll oder ob er bereits aufgrund der Vor- und Ausbildung, des beruflichen Werdegangs und der eingereichten Unterlagen den Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht hat.
- Gegenstand des Fachgesprächs kann zunächst ein Kurzreferat des Antragstellers sein. Gegenstände des Fachgesprächs können außerdem die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten oder sonstige sachbezogene Themen sein.